

## **Merkblatt Entwurfsverfasser / Bauvorlageberechtigung**

**Für die Eintragung in die Entwurfsverfasserliste sind die folgenden Hinweise wichtig.**

### **A Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasser (§ 43 Abs. 3 und 6 LBO)**

---

#### **Rechtsgrundlage**

Die entscheidende Rechtsgrundlage sind § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO BW und § 43 Abs. 6 LBO BW. Von besonderer Bedeutung sind die Begriffe „Hochschulabschluss“, „Fachrichtung Hochbau“ und „Fachrichtung Bauingenieurwesen“ sowie „Gebiet der Entwurfsplanung“ (siehe 1. bis 3.).

#### **1. „Hochschulabschluss“**

**Die Antragsteller müssen einen „berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums“ haben.**

Rechtsgrundlage ist Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABL. EG Nr. L 255 S. 22)

In der Regel handelt es sich um einen der Abschlüsse „Diplomingenieur“, „Diplomingenieur (FH)“, „Bachelor of Engineering“, „Bachelor of Science“, Master of Engineering oder Master of Science in der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Das Studium muss mindestens eine Dauer von 3 Jahren haben. Neben einem Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen kann auch ein Studium der Fachrichtung Hochbau anerkannt werden. Hier handelt es sich um „Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind.“ (Zitat aus der LBO-Gesetzesbegründung BW) Diese Studiengänge werden in Deutschland nicht mehr angeboten.

Es sind Nachweise zu führen, z.B. durch

-  beglaubigte Diplome oder Urkunden oder
-  amtliche Bestätigungen, dass akademische Grade erworben sind, oder
-  amtliche Bestätigungen für vergleichbare Ausbildungsabschlüsse.

#### **2. „Praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung“**

Nach den LBO-Bestimmungen „ist wie bisher eine zweijährige Berufspraxis ausreichend. Allerdings wird verlangt, dass diese Berufserfahrung auf dem Gebiet der Gebäudeplanung erworben wurde, da sonstige Tätigkeiten im Berufsbild von Bauingenieuren (Ausschreibungen vorbereiten, Bauleitung usw.) zwar für eine umfassende Berufsfertigkeit erforderlich, für die Fertigung von Bauvorlagen aber ohne Bedeutung sind. Streng genommen endet die Verantwortung des Bauvorlageberechtigten mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren. Alle sich daran anschließenden Tätigkeiten haben mit der Fertigung von Bauvorlagen nichts mehr zu tun und werden im Hinblick auf sicherheitsrelevante Gesichtspunkte oder die Beachtung bauaufsichtlicher Anforderungen erforderlichenfalls über andere Regelungen der LBO erfasst.“ (Zitat aus der LBO-Gesetzesbegründung 2009)

Da sich die LBO nahezu ausschließlich mit Gebäuden befasst, handelt es sich bei der Entwurfsverfasser-tätigkeit um Entwürfe für Gebäude.

### **„Entwurfsplanung von Gebäuden“**

Es sind mindestens zwei Jahre selbständig erbrachte Leistungen nach § 33 HOAI, Leistungsphasen 1-4 und/oder § 42 HOAI, Leistungsphasen 1-4 (letzteres nur, sofern Ingenieurbauwerke hier gleichzeitig Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO BW darstellen, wie beispielsweise selbständige Tiefgaragen oder Untergrundbahnhöfe.

### **Nachweise**

Die Nachweise müssen sich auf mindestens drei Objekte beziehen, die die folgenden Kriterien erfüllen müssen: mindestens 2.500 m<sup>3</sup> umbauter Raum oder Mehrfamilienhaus oder Baukostensumme mindestens 350.000 €; jeweils mindestens Honorarzone III der genannten §§ der HOAI. Mindestens ein Projekt muss der Gebäudeklasse 3 (§2 Abs.4 LBO) entsprechen. Es können auch Objekte im Sinne des § 43 Abs. 4 LBO BW anerkannt werden.

Notwendig sind Bauvorlagen (Baugenehmigungen, genehmigte Baupläne etc.), in denen der Antragsteller namentlich als Entwurfs-/Planverfasser genannt ist. – Können diese Nachweise nicht geführt werden, erfolgt der Nachweis unter Vorlage von Planunterlagen, Baugenehmigungen etc., durch eine schriftliche Bestätigung desjenigen Entwurfs-/Planverfassers (in eine Entwurfsverfasserliste eingetragener Bauingenieur oder Architekt), der die Bauvorlagen unterzeichnet hat, dahingehend, dass der Antragsteller die oben genannten Leistungsphasen für die vorgelegten Objekte selbständig erbracht hat.

Diese Bestätigungen müssen von Personen ausgestellt sein, die gegenüber dem Antragsteller als „wirtschaftlich unabhängig anzusehen“ sind. Hilfsweise können auch Zeugnisse von ehemaligen Arbeitgebern (nicht aktueller Arbeitgeber, denn diese sind als „nicht unabhängig“ anzusehen), vorgelegt werden, aus denen klar hervorgeht, dass der Antragsteller die Planung selbständig ausgeführt hat, wobei Nachweise über ausgeführte Objekte vorzulegen sind.

Hierzu gehören auch Publikationen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller bei einem Projekt in der Planung selbständig praktisch tätig war.

Schließlich kann auch eine Bestätigung der Baurechtsbehörde (falls der Antragsteller nicht dort angestellt ist) vorgelegt werden, dass der Antragsteller die Planung für verschiedene Projekte durchgeführt hat.

Sämtliche erbrachten Nachweise müssen schlüssig nachvollziehen lassen, um welche Gebäude es sich handelt. Dies bedeutet, dass jedes Gebäude anhand der eingereichten Unterlagen eindeutig identifizierbar sein muss. - Diese Auflistung soll Anhaltspunkte geben; sie ist keinesfalls abschließend. Alle Nachweise werden im Einzelfall eingehend gewürdigt und geprüft.

### **3. Zusätzlich**

Dem Antrag sind beizufügen:

-  Führungszeugnis (aktuell – nicht älter als 1 Jahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung)
-  Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung
-  Einvernehmen des Arbeitgebers bei Angestellten
-  Einvernehmen des Arbeitgebers Nebentätigkeitsgenehmigung bei Antragstellern aus dem öffentlichen Dienst

#### **4. Weitere Hinweise**

##### **Ausfüllen der Antragsvordrucke**

Für Mitglieder der INGBW sind alle Nachweise für die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur/-in" bereits erbracht. Beratende Ingenieure haben darüber hinaus belegt, dass sie ein Führungszeugnis vorgelegt haben und berufshaftpflichtversichert sind.

##### **Eintragungsverfahren**

Die Ingenieurkammer bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Anträge erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende Nummer. Diese wird dem Antragsteller mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Im Falle der Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasser ist diese Nummer dann auch die Eintragsnummer. - Die Anträge werden von der Kammergeschäftsstelle auf formale Vollständigkeit bzw. Plausibilität geprüft und dann dem "Eintragungsausschuss Entwurfsverfasserliste" zur Begutachtung zugeleitet. - Es entscheidet der Kammervorstand. Im Falle der Nichteintragung ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid, im Falle einer Eintragung wird eine Urkunde über die Eintragung ausgestellt.

##### **Jährlichen Aktualisierung/Entwurfsverfassergebühr**

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte der Gebühren- und Auslagenordnung.

## **B Verzeichnisse der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten (§ 43 Abs. 7, 8 LBO)**

---

**Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 7 und 8 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführten Verzeichnisse erfolgt nicht.**

### **1. Anzeige über die Aufnahme einer Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur (§ 43 Abs. 7 LBO)**

Ohne Eintragung in die „Liste der Entwurfsverfasser“ sind Personen bauvorlageberechtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und dort eine der baden-württembergischen Bauvorlageberechtigung vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen besitzen. Sie müssen die Aufnahme einer Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur der Ingenieurkammer anzeigen und in einem Verzeichnis der „**Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)**“ eingetragen sein. Sie müssen u.a. nachweisen, dass im Staat der Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des § 43 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 LBO BW erfüllt werden mussten (einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bauingenieurwesens, 2 Jahre Praxis auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden).

Für eine schriftliche Bestätigung über die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Bauvorlageberechtigter bzw. der Online-Darstellung in dem „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)“ im Internetauftritt der Ingenieurkammer erhebt die Ingenieurkammer Baden-Württemberg eine **Gebühr von 100 Euro**.

### **2. Antrag auf Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung nach § 43 Abs. 8 LBO**

Ohne Eintragung in die „Liste der Entwurfsverfasser“ sind Personen bauvorlageberechtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und dort keine der baden-württembergischen Bauvorlageberechtigung vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen besitzen, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bauingenieurwesens oder des Hochbaus und 2 Jahre Praxis auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden erfüllen. Sie sind in dem „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten ohne vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 8 LBO)“ zu führen.

Für eine Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung nach § 43 Abs. 8 LBO bzw. der Online-Darstellung in dem „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten ohne vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 8 LBO)“ im Internetauftritt der Ingenieurkammer erhebt die Ingenieurkammer Baden-Württemberg eine **Gebühr von 300 Euro**. Die Gebühr ist auch fällig, wenn keine positive Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung nach § 43 Abs. 8 LBO ausgestellt werden kann.